



Daniel Holzmann

**Bestrafter Altruismus? –
Haftung aus Gefälligkeitsverhältnissen**

1. Kapitel Einführung

Bestrafter Altruismus – was ist damit gemeint? Die vorliegende Arbeit untersucht die Frage, welche juristischen Konsequenzen ein Handeln im Fremdinteresse haben kann, insbesondere welche Haftungsfolgen einem Altruisten drohen können. Diese Frage, die bereits seit Jahrhunderten und in der aktuellen Form seit dem Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Juristen zu kontroversen Diskussionen anregt, ist stets im Wandel der Zeit bzw. der sich damit verändernden Rechts- und Sozialmoral zu betrachten. Die vorliegende Arbeit maßt sich nicht an, eine abschließende Lösung dieses Problems zu finden. Vielmehr versucht sie, durch die Darstellung der sich stets ändernden juristischen Behandlung dieser Fragestellung herauszufinden, wo die Problemschwerpunkte liegen und wie diese nach der aktuellen Gesetzeslage – insbesondere unter Berücksichtigung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes¹ – zu lösen sein könnten. Dabei will sie durch das Hinterfragen der in der Rechtsprechung und Literatur praktizierten Herangehensweise an das Handeln im Fremdinteresse herausfinden, ob dieses Problem interessengerecht und gesetzeskonform behandelt wird. Wo es sich anbieten, sollen eigene Lösungswege vorgeschlagen werden.

Einleitend soll geklärt werden, was unter altruistischem Handeln im Allgemeinen und im juristischen Sinne zu verstehen ist (unten I.). Dazu werden die relevanten Begriffe definiert und anhand einzelner Beispiele die juristische Relevanz von Gefälligkeiten besprochen. Im Anschluss daran folgt ein Überblick über den Gang der Darstellung (unten II.), in dem insbesondere mögliche Haftungsszenarien altruistischen Handelns umrissen werden.

I. Gegenstand der Arbeit

Gegenstand dieser Arbeit sind die juristischen Konsequenzen, insbesondere mögliche Haftungsfragen eines Handelns im Fremdinteresse. Was darunter bzw. unter dem Begriff der Gefälligkeit zu verstehen ist und aus welchen Bestandteilen sich gefälliges Handeln zusammensetzt, soll im folgenden Teil geklärt werden

1 Mit Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I Seite 3138) gemeint.

(unten 1.a)). Ferner sollen die Bereiche herausgearbeitet werden, in denen Gefälligkeiten von juristischer Relevanz sind (unten 1.b)). Zur Veranschaulichung und zur Vertiefung des Verständnisses der Problematik folgen schließlich einzelne Beispiele gefälligen Handelns, die mitunter aus anderen Ländern stammen (unten 1.c)). Gerade die Herangehensweise anderer Rechtsordnungen, auf die an geeigneten Stellen immer wieder in dieser Arbeit zurückgegriffen werden soll, dient dazu, den deutschen Lösungsweg zu hinterfragen und zu überprüfen.

1. Altruistisches Handeln im Alltag

Aus dem lateinischen Wort „*alter*“, der Andere, abgeleitet, bedeutet Altruismus die willentliche Verfolgung fremder Interessen oder solcher des Gemeinwohls.² Im Gegensatz zum Egoismus ist das selbstlose Handeln insbesondere durch das Zurückstellen eigener Interessen gekennzeichnet. Ein anschauliches Beispiel für altruistisches Handeln bietet das Verhalten der Biene. Um den eigenen Stock vor Honigräubern zu verteidigen, sticht sie zu und bezahlt diese Handlung in der Regel mit ihrem Leben. Von dieser selbstlosen Tat profitieren nur die anderen Bienen des Stocks; es offenbart sich das Wesen des Altruismus.³ Der Mensch als vernunftgeleitetes Lebewesen handelt ebenfalls oft selbstlos. Gerade im täglichen Leben erweisen sich Menschen kleine „Gefallen“ oder helfen einander aus „Gefälligkeit“: Das Einwinken eines Fremden in eine Parklücke, die Mitnahme eines Anhalters im eigenen Pkw, die Hilfe beim Umzug der Nachbarn oder das Versprechen, einen Mitreisenden an einem bestimmten Bahnhof zu wecken, sind nur einige ausgewählte Beispiele aus der Vielzahl der Gefallen des Alltags. Was versteht man jedoch unter einem solchen Verhalten, das umgangssprachlich als „Gefallen“ oder als „Gefälligkeit“ bezeichnet wird.

a) Begriff der Gefälligkeit

Das Gesetz definiert den Begriff der Gefälligkeit nicht. Zur Begriffsbestimmung sind deshalb die wesentlichen Merkmale einer Gefälligkeit zu untersuchen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist eine Gefälligkeit ein kleiner, aus Freundlichkeit oder Hilfsbereitschaft erwiesener Dienst.⁴ Schon diese

2 Vgl. auch <http://lexikon.stangl.eu/1162/altruismus/>.

3 Süddeutsche Zeitung, Aktuelles Lexikon, 25. August 2007; siehe auch Süddeutsche Zeitung, Aktuelles Lexikon, 6. August 2010, wo Altruismus mit der Nächstenliebe beschrieben wird, jemand anderem etwas Gutes zu tun.

4 Duden online, Deutsches Universalwörterbuch, abgerufen am 6. August 2012 unter <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gefaelligkeit>.

Begriffsbestimmung läßt von einem etymologischen Standpunkt aus zu Kritik ein, denn sie bezeichnet allein den Beweggrund einer Leistung, nicht aber die Leistung als solche. Da das eigentliche Motiv für die Gefälligkeitsleistung selten zu Tage tritt, bietet es sich jedoch an, eine objektiv aus Hilfsbereitschaft erbrachte Handlung als Gefälligkeit zu bezeichnen.⁵ Bereits dieser erste Versuch einer Begriffsbestimmung offenbart die Relevanz des Beweggrundes für das Verständnis der Gefälligkeit; dies wird im weiteren Verlauf der Arbeit erneut an Bedeutung gewinnen.

Der Blick in die juristische Kommentarliteratur zeichnet ein weiter differenziertes Bild davon, was unter einer Gefälligkeit zu verstehen ist. Meist ist von Gefälligkeitshandlungen die Rede, die nicht auf rechtsgeschäftlicher sondern auf sozialer Verständigung beruhen.⁶ An anderer Stelle wird eine Gefälligkeit als eine „auf einer persönlichen Verbundenheit beruhende freiwillige Hilfeleistung ohne Entgelt“ definiert.⁷ Ferner wird eine Gefälligkeit oft mit den Begriffen „unentgeltliches und fremdnütziges Handeln“ umschrieben.⁸ Diese unterschiedlichen Begriffe lassen noch kein klares Bild von einer Gefälligkeit zu. Was genau macht eine Gefälligkeit also aus?

Verbindet man die soeben dargestellten Definitionsversuche der juristischen Fachliteratur und des allgemeinen Sprachgebrauchs, ist festzuhalten, dass eine Gefälligkeit im Wesentlichen drei Merkmale aufweist:

aa) Handlung, Leistung, Dienst

Zunächst wird bei einer Gefälligkeit in der Regel eine Leistung, eine Handlung oder ein Dienst vorgenommen. Das Erbringen einer Gefälligkeit bedeutet demnach, dass eine Partei einen bestimmten Aufwand auf sich nimmt. Dies kann durch tatsächliche Leistung (z.B. Helfen beim Umzug, Mitnahme im Auto, Übergabe einer Sache) oder auch durch ein Dulden geschehen (z.B. Gewährung von Gebrauchsvorteilen ohne einzuschreiten).⁹ Ob diese Leistung, Handlung

5 *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 2 m.w.N. Siehe ferner unten bb).

6 Siehe z.B. *Gernhuber*, Das Schuldverhältnis, § 7 I 1, S. 123.

7 Blümich-EStG-*Thürmer* § 19 Rn. 99.

8 Siehe z.B. Palandt-*Grüneberg* Einl. vor § 241 Rn. 7.

9 Vgl. auch *Hürlimann-Kaup*, Die privatrechtliche Gefälligkeit, S. 6 f. mit weiterer Unterscheidung zu einem Unterlassen, z.B. das Unterlassen bei einer Auktion auf einen Schrank zu bieten, weil ein Freund dieses Möbelstück ersteigern will. Allerdings ist dagegen einzuwenden, dass in diesem Fall der Begünstigte nicht unmittelbar durch die Handlung des Gefälligen einen Vorteil erlangt. Daher erscheint die Unterscheidung

oder Duldung überhaupt auf einem Rechtsgrund beruht und wenn ja, auf welchem, ist dagegen kein derart entscheidendes Merkmal, dass es zu einer Begriffsbestimmung beitragen könnte. Die Leistung kann auf einem rechtsgeschäftlich vereinbarten Versprechen beruhen, sie kann dagegen auch spontan, ohne vorangegangene Zusage rein tatsächlich erfolgen. In der Regel werden fremdnützige Handlungen freiwillig vorgenommen werden, also ohne dass hierzu eine gesetzliche, vertragliche oder moralische Verpflichtung besteht.¹⁰

bb) Unentgeltlicher Vorteil eines Dritten

Diese Leistung oder Handlung muss ferner einem Dritten zum Vorteil gereichen; sie muss im Interesse des Empfängers liegen, d.h. vorteilbringend in die Sphäre des Empfängers eingreifen.¹¹ Es ist objektiv zu bewerten, ob der Empfänger der Leistung von dieser profitiert. Offensichtlich ist das der Fall, wenn sein Vermögen unmittelbar durch die Handlung vermehrt wird. Dies kann auch dadurch eintreten, dass der Begünstigte Aufwendungen erspart, die er ohne die Gefälligkeit hätte tätigen müssen (z.B. Entgelt für Umzugsfirma). Ein unmittelbarer materieller Vorteil ist nicht erforderlich. Weckt beispielsweise ein Bahnreisender einen anderen an einer bestimmten Haltestelle, stellt diese Tätigkeit ebenfalls ein gefälliges Verhalten dar, ohne dass der Begünstigte materiell bereichert wäre. Die Handlung bzw. Duldung und der letztlich bezweckte Erfolg müssen jedoch im Ergebnis dem Empfänger zu Gute kommen.

Für die Charakterisierung als Gefälligkeit kommt es, wie zu Beginn erwähnt, entscheidend auf die Motive des Leistenden an. Handelt dieser aus rein uneigennütigen Motiven – wie Verwandtschaft, Freundschaft, Kollegialität, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit, Mitleid, Barmherzigkeit –, liegt eine altruistische Handlung vor. Ist die gefällige Leistung dagegen von eigennütigen Motiven getrieben, wie bspw. gesellschaftliche Vorteile, eigene wirtschaftliche Interessen oder Handeln aufgrund gesellschaftlichen Zwangs, fällt es schwer, dies als echte Gefälligkeitsleistung zu bewerten.¹²

in Leistung und Duldung zutreffender. Siehe ferner *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 1, mit der Unterscheidung in Dienste und die Überlassung von Sachen zu vorübergehendem oder dauerndem Gebrauch.

10 Vgl. auch *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101, 102.

11 *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 3.

12 Siehe z.B. auch das verwandte Verhältnis der „Leistung bei in Aussicht gestellter Gegenleistung (z.B. Erbeinsetzung)“, *Krebs*, Sonderverbindung und außerdeliktische Schutzpflichten, 2000, S. 108.

Die Motivation des Handelnden, im Fremdinteresse tätig zu werden, ist als innerer Beweggrund für einen außen stehenden Dritten oftmals schwer erkennbar. Aus diesem Grund ist bei der Feststellung des altruistischen Charakters der Handlung auf objektive Kriterien zurückzugreifen, wobei dem Umstand, ob die Leistung unentgeltlich erbracht wird, eine wesentliche Bedeutung zukommt.¹³

(1) Begriff der Unentgeltlichkeit

Wann ist eine Leistung unentgeltlich? Um den Begriff der Unentgeltlichkeit einzugrenzen, bietet es sich an, sich zunächst mit ihrem Antonym der Entgeltlichkeit zu befassen. In diesem Zusammenhang werden zwei Extrempositionen vertreten. Nach einer Ansicht liegt Entgeltlichkeit vor, wenn zwischen der Leistung und der Gegenleistung eine synallagmatische Verknüpfung besteht.¹⁴ Danach wären nur solche Leistungen entgeltlich, denen im Gegenzug eine Gegenleistung gegenübersteht.

Nach einer anderen Ansicht wird die Entgeltlichkeit einer Leistung bereits bejaht, wenn eine Zuwendung unabhängig von einer rechtlichen Verknüpfung allein aufgrund der subjektiven Wertbeziehung der Parteien den Gegenwert für etwas Empfangenes oder auch künftig zu Empfangendes darstellt.¹⁵ Danach wäre jede Leistung entgeltlich, der ein bestimmter Gegenwert gegenüber steht, egal ob dieser auf einem Rechtsgrund oder auf Freiwilligkeit beruht.

Vermittelnd hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass solche Leistungen als gegen Entgelt erbracht angesehen werden, die in synallagmatischer, konditionaler oder kausaler Verknüpfung mit einer Gegenleistung stehen.¹⁶ Steht dem Leistenden folglich aus rechtlicher Sicht eine Gegenleistung zu, ist die Leistung

13 Vgl. BGH v. 22.06.1956, I ZR 198/54, BGHZ 21, 102, 106 = BGH NJW 1956, 1313 f.: „Eine Gefälligkeit setzt begriffsnotwendig die Unentgeltlichkeit der Leistung voraus.“ Soergel-Wolf vor § 145 Rn. 95.

14 Fischer, Unentgeltlichkeit, § 3 S. 42.

15 Fischer, Unentgeltlichkeit, § 3 S. 42.

16 Fischer, Unentgeltlichkeit, § 3 S. 43; ferner auch die ständige Rechtsprechung, vgl. BGH v. 17.01.1990, XII ZR 1/89, NJW-RR 1990 386: Unentgeltlich ist eine Zuwendung nur, wenn sie nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts von keiner Gegenleistung abhängig ist; BGH v. 02.10.1991, XII ZR 132/90, NJW 1992, 238, 239: Unentgeltlichkeit fehlt nicht nur dann, wenn der Zuwendung eine Leistung des Zuwendungsempfängers gegenübersteht, die zu ihr in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht, sondern auch dann, wenn die Zuwendung rechtlich die Geschäftsgrundlage hat, dass dafür eine Verpflichtung eingegangen oder eine Leistung bewirkt wird; ferner Pallmann, Rechtsfolgen aus Gefälligkeitsverhältnissen, S. 6 mit Fallbeispielen wie Verpflichtung zu unentgeltlichem Unterricht, wenn dafür das Wochenendhaus benutzt werden darf.

entgeltlich; unerheblich ist, welchen Inhalt diese hat (z.B. Geld oder ebenfalls eine Leistung) und ob sie der erbrachten Leistung wertmäßig entspricht.¹⁷ Leistungen gelten dann als unentgeltlich, wenn sie „weder in rechtlichem Zusammenhang mit einer Gegenleistung oder einem Gemeinschaftszweck¹⁸ stehen, noch zur Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit erfolgen, sei es auch nur einer Naturalobligation“.¹⁹ Mit anderen Worten: Erhält der Leistende aus irgendeinem *rechtlichen* Grund für seine Handlungen eine Gegenleistung, handelt er nicht unentgeltlich, selbst wenn die Gegenleistung in krasser Asymmetrie zu der Leistung steht.

Mit dem Merkmal des rechtlichen Zusammenhangs werden folglich solche Leistungen abgegrenzt, die auf ein rechtlich verbindliches Austauschverhältnis ausgerichtet sind. Ferner werden solche Leistungen erfasst, die zwar keine unmittelbare Gegenleistung erfahren, aber dennoch Teil eines verbindlichen Austauschverhältnisses sind, z.B. Kulanzleistungen, die zumindest mittelbar im Rahmen einer vertraglichen Geschäftsbeziehung erfolgen.²⁰ Besteht ein rechtlicher Zusammenhang zu einer Gegenleistung, kann nicht mehr von einer unentgeltlichen Leistung die Rede sein. Ein rein tatsächlicher oder bloß wirtschaftlicher Zusammenhang zu einer Gegenleistung, lässt die Unentgeltlichkeit im rechtlichen Sinne dagegen nicht entfallen.²¹

17 Vgl. BGH v. 02.10.1991, XII ZR 132/90, NJW 1992, 238, 239. In diesem Zusammenhang sei kurz auf die *Consideration*-Doktrin des angloamerikanischen Rechts hingewiesen. Nach dem Grundgedanken dieser Doktrin sind nur jene Versprechen bindend, die von einer Gegenleistung oder einem Gegenversprechen begleitet werden. Dabei findet keine Bewertung der subjektiven Äquivalenzvorstellungen der Parteien z.B. durch den Richter statt, sondern eine *nominal consideration* ist ausreichend. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob beispielsweise der Altruismus oder die Freude über die eigene Güte als „Gegenleistung“ angesehen werden könne. Dies wurde aber im Ergebnis abgelehnt. Siehe insgesamt dazu *Fötschl*, *Hilfeleistungsabreden*, S. 34 ff.

18 Mit dem Gemeinschaftszweck sind insbesondere solche Leistungen angesprochen, die zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks im Rahmen einer Gesellschaft nach den §§ 705 ff. BGB erbracht werden.

19 *Esser/Weyers*, *Schuldrecht* BT II/1, § 12 I 2 b; ferner *Staudinger-Wimmer-Leonhardt* § 516 Rn. 31 ff., wo Unentgeltlichkeit bejaht wird, wenn nicht die Erlangung einer Gegenleistung oder eines Anspruchs auf eine solche verfolgt wird; zur Naturalobligation vgl. *Jauernig-Mansel* § 241 Rn. 20.

20 Vgl. *Richter*, *Die Kulanz*, S. 64 f.

21 *Staudinger-Wimmer-Leonhardt* § 516 Rn. 33; siehe auch *Pallmann*, *Rechtsfolgen aus Gefälligkeitsverhältnissen*, S. 7 mit dem Beispiel für eine unentgeltliche Leistung, dass diese im Hinblick auf eine erwartete oder erhoffte Gegenleistung erbracht wird (z.B. nachbarschaftliche Hilfe mit der Hoffnung auf Erwidern).

Ist diese Definition auch für die Charakterisierung von altruistischen Gefälligkeiten ausreichend?

(2) *Unentgeltlichkeit als Abgrenzungsmerkmal*

Das Merkmal der Unentgeltlichkeit charakterisiert die Gefälligkeit insofern, dass sie die Uneigennützigkeit, das Handeln im Fremdinteresse, betont und objektiv erkennbar macht. Die rechtliche Definition ist hilfreich, als sie gesellschaftlich übliche Reaktionen auf Gefälligkeiten außer Betracht lässt. Erbringt jemand eine Gefälligkeit und erhält er dafür Dankbarkeit, Anerkennung oder eine Steigerung des Ansehens, ist dies als unentgeltliche (Gegen-)Leistung im rechtlichen Sinne anzusehen. Erhält er dagegen, wie im wirtschaftlichen Verkehr üblich, eine Gegenleistung, die in einem *rechtlichen* Zusammenhang mit seiner Leistung steht, kann nicht mehr von einer Gefälligkeit gesprochen werden.

Problematisch erscheint es jedoch bei Gefälligkeiten, einen tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang zu einer Gegenleistung als völlig unbeachtlich zu qualifizieren. Es sind durchaus Fälle unentgeltlichen Handelns denkbar, die stark von Eigeninteressen geprägt sind, etwa weil der Leistende mit der Erbringung der Gefälligkeit auf eine Gegenleistung in tatsächlicher oder in wirtschaftlicher Hinsicht vertraut. Einer Leistung müsste die Fremdnützigkeit abgesprochen werden, wenn zwar keine in einem rechtlichen Zusammenhang stehende Gegenleistung geschuldet ist, deren Erbringer sich aber mittelbare tatsächliche oder wirtschaftliche Vorteile erhofft („reziproker Altruismus“,²² z.B. Abschluss eines Vertrags, Erwidern der Leistung oder Einladung zum Essen).

Ausscheiden müssen demnach alle – zwar im rechtlichen Sinne unentgeltlichen – Leistungen, bei denen der gewährende Teil sein eigenes *wirtschaftliches* Interesse in den Vordergrund stellt, z.B. umsatzfördernde Maßnahmen wie Verabreichung von Lebensmittelproben, Probefahrt mit Kfz, Abholung der Gäste vom Bahnhof durch den Hotelier.²³ Das altruistische Motiv bildet in diesen Fällen nicht den ausschlaggebenden Anlass zum Handeln, da es nicht von seinem

22 *Gauch*, Bauernhilfe, S. 191, 208, unter Hinweis auf die Verhaltensbiologie.

23 Vgl. auch *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 4 f., wonach diese Fälle deshalb nicht als eigenständige Gefälligkeiten angesehen werden können, weil sie im Rahmen eines anderen Vertrags erwiesen werden. Ferner *Müller-Michaels/Ringel*, AG 2011, 101, 103 ff. zur Frage, wann echte soziale Aufwendungen von Unternehmen (sog. *Corporate Social Responsibility*) vorliegen. Danach sind solche nur dann anzunehmen, wenn „Zuwendungen keine gleichwertige Gegenleistung und auch sonst kein messbarer wirtschaftlicher Vorteil gegenübersteht“.

eigentlichen Zweck – dem Abschluss entgeltlicher Verträge – isoliert werden kann.²⁴

Wie verhält es sich mit rein *tatsächlichen* Vorteilen, die durch eine gefällige Handlung entstehen, wie bspw. wenn ein Ehepaar die Kinder der Nachbarn hütet, woraufhin diese auch die Aufsicht über deren Kinder übernehmen? Im Gegensatz zu den gerade behandelten wirtschaftlichen Vorteilen, die das eigene Gewinnstreben befriedigen, haben tatsächliche Vorteile ihren Entstehungsgrund zunächst in uneigennütigen Motiven wie Freundschaft und Hilfsbereitschaft. Um bei den gewählten Beispielen zu bleiben: Eine kostenlose Probefahrt oder die Abholung der Gäste vom Bahnhof durch den Hotelier erfolgt nur zur Steigerung des Umsatzes und in der Regel ohne persönliche Beziehung oder freundschaftliche Verbundenheit; das Hüten der Nachbarskinder wird ohne eine gewisse Hilfsbereitschaft und Freundschaft nicht angeboten werden. Der Begriff der Gefälligkeit ist damit enger als der der Unentgeltlichkeit.

(3) *Zwischenergebnis*

Im Ergebnis wird eine Gefälligkeit dadurch bestimmt, dass das Motiv der Fremdnützigkeit das Wesen der Gesamtleistung ausmacht. Handeln aus Gefälligkeit ist altruistisches Tätigwerden. Begriffsnotwendig setzt dies die Unentgeltlichkeit der Handlung voraus. Ferner dient das Merkmal der Unentgeltlichkeit als nach außen tretendes Erkennungsmerkmal einer Gefälligkeit. Die rechtliche Definition der Unentgeltlichkeit erfasst jedoch nicht alle für die Gefälligkeit relevanten Bereiche. Zum einen haben echte Gefälligkeitsverträge wie Leihe, Schenkung oder Verwahrung²⁵ das Wesen der Fremdnützigkeit inne, was auch das Gesetz anerkennt,²⁶ obwohl bei diesen die gefällige Leistung der Erfüllung einer zuvor vertraglich begründeten Verbindlichkeit dient. Zum anderen sind auch bestimmte, im rechtlichen Sinne unentgeltlich erbrachte Leistungen nicht als Gefälligkeit zu qualifizieren, weil sie das Merkmal der Uneigennützigkeit vermissen lassen. Dies ist vor allem bei der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen zu bejahen. Letztlich kommt es damit auf einen nach außen hin erkennbaren altruistischen Charakter der Gefälligkeitsleistung an. Wann ein solcher vorliegt, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab.

24 *Pallmann*, Rechtsfolgen aus Gefälligkeitsverhältnissen, S. 8 f.; siehe auch *Richter*, Die Kulanz, S. 65.

25 Dazu unten 2. Kapitel II, S. 41 ff.

26 Einzelne Haftungserleichterungen haben ihre Berechtigung in dem altruistischen Charakter des Rechtsverhältnisses, siehe unten 4. Kapitel II. 2. b), S. 124.

cc) Willensübereinstimmung der Beteiligten

Die gefällige Leistungserbringung muss schließlich auf einer Willensübereinstimmung der Parteien beruhen. Das Angebot zum gefälligen Tätigwerden muss auch als solches angenommen werden.²⁷ Dies kann ausdrücklich, durch vorherige Absprache erfolgen oder aus den Umständen heraus, also konkludent geschehen (z.B. bei spontaner Hilfe durch Türaufhalten). Eine Willensübereinstimmung liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Begünstigte keine Kenntnis von der zu seinen Gunsten erbrachten Leistung hat. In diesen Fällen sind die Vorschriften über eine Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) nach den §§ 677 ff. BGB einschlägig.²⁸

Zum Verhältnis der zumindest altruistisch geprägten GoA soll hier der Hinweis genügen,²⁹ dass bei der GoA seit jeher vergleichbare Probleme diskutiert werden. Während früher, insbesondere von *von Kübel* für die GoA die Ansicht vertreten wurde, eine Regelung der GoA solle auch dazu dienen, sozial nützlich, altruistisches Verhalten zu motivieren,³⁰ ging die Erste Kommission für das BGB davon aus, dass ein solches Verhalten bestenfalls ausnahmsweise vorkomme und die GoA eher als Regressmittel gegen einen eigennützigen Benutzer dienen solle.³¹ Die Zweite Kommission hat demgegenüber weiterreichende Anreize zu altruistischem Verhalten setzen wollen.³² Im Ergebnis begründet die GoA, wie sie im BGB geregelt ist, ein besonderes Schuldverhältnis für bewusstes, nicht notwendig fremd- oder gemeinnütziges Handeln im fremden Rechtskreis

27 So auch *Pallmann*, Rechtsfolgen aus Gefälligkeitsverhältnissen, S. 10 f., wonach aus der Erklärung des Gefälligen und den Umständen, unter denen sie abgegeben wird, für den Begünstigten erkennbar hervorgehen muss, dass die Leistung unentgeltlich erbracht werden soll; hiermit muss der Begünstigte einverstanden sein. Ferner *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 5, mit dem Beispiel, dass eine Spende oder ein Almosen für einen Bettler daher keine Gefälligkeit sei.

28 So auch *Pallmann*, Rechtsfolgen aus Gefälligkeitsverhältnissen, S. 10 f.

29 Auf S. 197 ff. wird nochmals vertieft auf die GoA einzugehen sein.

30 HKK- *Jansen*, §§ 677–687 I Rn. 36, siehe auch HKK- *Jansen*, §§ 677–687 I Rn. 77 mit weiteren Hinweisen zu dem „Altruismusmodell tätiger Nothilfe“ der Literatur, insbesondere auch den Hinweis, dass der „kollektivistische Impuls“ des § 680 BGB „nach 1933 gut zum nationalsozialistischen Rechtsdenken passte“ und die GoA „eine freiwillige Hilfe als Ausdruck von Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftsgeist“ zu verstehen sei (HKK- *Jansen*, §§ 677–687 I Rn. 77, Fn. 625).

31 HKK-*Jansen*, §§ 677–687 I Rn. 36 f.

32 Beispielsweise durch die Anknüpfung der Berechtigung zur Geschäftsführung an das objektive Interesse bzw. an den aus der Perspektive des Geschäftsführers zu vermutenden Willen, vgl. HKK-*Jansen*, §§ 677–687 I Rn. 37.

ohne besondere Rechtsgrundlage.³³ In Abgrenzung zu den hier behandelten Gefälligkeitsverhältnissen ist dieses Schuldverhältnis demnach nicht (nur) von dem naturrechtlichen Altruismusmodell bestimmt,³⁴ sondern dient als Anspruchsgrundlage für den Aufwendungsregress und normiert bestimmte Sorgfalts- und Nebenpflichten beim Handeln im fremden Rechtskreis.³⁵

dd) Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt, dass Gefälligkeiten Handlungen bzw. Leistungen sind, die ausschließlich im Interesse des Empfängers erbracht werden und auch als solche angenommen werden müssen. Das altruistische Wesen der von anderen Abreden unabhängigen Gefälligkeitsleistung muss nach außen hin, also für die Verkehrsanschauung, erkennbar sein, wofür in der Regel die Unentgeltlichkeit der Leistung spricht. Eine Gefälligkeit liegt jedoch dann nicht vor, wenn ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Gegenleistung besteht, da in diesen Fällen eigene (zumeist wirtschaftliche) Interessen des Leistenden in den Vordergrund treten. Die Hoffnung auf rein tatsächliche Vorteile ist dagegen unschädlich.

b) Juristische Relevanz von Gefälligkeiten

aa) Art und Qualität der eingegangenen rechtlichen Bindung

Welche juristischen Konsequenzen hat nun ein solches, an fremden Interessen ausgerichtetes Handeln? Welche rechtlichen Verbindungen entstehen durch ein Handeln, das nicht auf einen Erfolg im juristischen Sinne, sondern auf den Eintritt eines rein tatsächlichen Erfolges gerichtet ist? Berücksichtigt das Gesetz altruistisches Handeln (in besonderer Weise)? Diese Fragen werden bereits seit mehreren Jahrhunderten, insbesondere aber seit Bestehen des BGB kontrovers diskutiert.

Wie ist gefälliges Handeln rechtlich zu beurteilen? Es ist fraglich, ob die auf einem außerrechtlichen Geltungsgrund wie Freundschaft oder Nachbarschaft begründeten Gefälligkeiten³⁶ gleich den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen vertragliche Verpflichtungen, bestimmte Handlungen zu erbringen oder zu unterlassen, entfalten. Ausgangspunkt für die Einordnung altruistischen Handelns

33 HKK- Jansen, §§ 677–687 I Rn. 40.

34 Obgleich das naturrechtliche Altruismusmodell einzelne Regelungen, wie z.B. §§ 679, 680 BGB trägt, vgl. HKK- Jansen, §§ 677–687 I Rn. 40.

35 HKK- Jansen, §§ 677–687 I Rn. 40.

36 Palandt-Grüneberg Einl. vor § 241 Rn. 7.

unter juristische Kategorien ist die Differenzierung zwischen einer vertraglichen und einer rein tatsächlichen Bindung. Möchte der im fremden Interesse Tätige eine vertragliche Verpflichtung eingehen oder ist sein altruistisches Handeln eher als eine rein tatsächliche Handlung zu verstehen, die nur den allgemeinen (deliktischen) Rücksichtspflichten des gesellschaftlichen Verkehrs unterliegt? Nach welchen Kriterien bestimmt sich die Abgrenzung zwischen vertraglichem und tatsächlichem Handeln? Oder gehört das Handeln im Fremdinteresse nicht in eine dieser beiden Kategorien, sondern eher zu einer dritten Gruppe, den vertragsähnlichen Rechtsgeschäften?

bb) Problematik der Haftung aus Gefälligkeit

Die besondere Bedeutung der juristischen Qualifizierung gefälligen Handelns wird ferner unter Anbetracht der Rechtsfolgen, die bei einer „Schlechtleistung“ des Gefälligen drohen, deutlich. Haften altruistisch handelnde Personen überhaupt für die im fremden Interesse vorgenommene Handlung? Falls ja, ist es gerechtfertigt, den zum Wohle anderer Handelnden ebenso haften zu lassen, wie sonstige Personen, die einen Schaden an Rechtsgütern anderer deliktisch verursachen? Oder genießt ein altruistisch Handelnder rechtliche Vorteile hinsichtlich seiner Haftung? Was wäre die Haftungsgrundlage und was sind die Kriterien, die über Begründung und Umfang der Haftung entscheiden? All diese Fragen machen deutlich, dass die juristische Handhabung der Problematik eine bedeutende Auswirkung auf das Miteinander der Menschen hat. Ein zu strenges Haftungsregime würde die Bereitwilligkeit zu helfen einschränken und unter Umständen zu einer ausufernden Regelungswut führen, um sich in jeder Situation von einer Haftung frei zu zeichnen.

c) Beispiele juristischer Relevanz von Gefälligkeiten aus anderen Ländern

Eine weitergehende Veranschaulichung der juristisch relevanten Problemkreise gefälligen Handelns ermöglicht ein Blick in andere Länder und deren Handhabung altruistischen Tätigwerdens. Erkennen andere Länder gefälliges Handeln im Fremdinteresse gesetzlich an, lassen sich daran möglicherweise weitere Alternativen für den Umgang damit nach deutschem Recht herausarbeiten.

aa) Vertragsähnliche Sonderformen am Beispiel Österreich

Das Österreichische Recht kennt sowohl den Begriff der Gefälligkeit als auch Sonderformen schuldrechtlicher Bindung. § 345 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) befasst sich beispielsweise mit dem unechten Besitzer. Ein

unechter Besitzer ist danach auch wer „das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht“. Daraus wird zweierlei erkennbar: Nach österreichischem Recht (i) begründet eine Gefälligkeit zumindest keine fortdauernde Verbindlichkeit, (ii) dennoch können durch eine Gefälligkeit rechtlich relevante Rechte eingeräumt werden, beispielsweise eine Berechtigung zum Besitz.

Ferner enthält § 974 ABGB eine Sonderform der Leihe, die sogenannte Bittleihe. Danach entsteht zwischen den Beteiligten kein „wahrer“ Vertrag, wenn weder die Dauer noch die Absicht des Gebrauchs bestimmt ist, sondern vielmehr ein unverbindliches Bittleihen (*Prekarium*). Der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkür zurückfordern. Auch hier lässt sich dem Gesetz entnehmen, dass eine rechtliche Sonderverbindung bestehen kann, die jedoch keine (einklagbaren) Hauptleistungspflichten begründet. Auch im Fall der Bittleihe erhält der Entleiher eine Berechtigung zum Besitz, wenn auch deren Durchsetzbarkeit insbesondere dem Verleiher gegenüber stark eingeschränkt ist. Die Rechtsprechung in Österreich wertet die Bittleihe allerdings mittlerweile entgegen dem Wortlaut des § 974 BGB als einen Vertrag.³⁷

Diese beiden Beispiele geben einen ersten Anhaltspunkt dafür, wie Gefälligkeiten im Gesetz verankert sein können. Freilich sind dies nur vereinzelte Sondervorschriften. Eine generelle gesetzliche Akzeptanz wäre nur dann anzunehmen, wenn das Grundkonzept der Gefälligkeiten vom Gesetz anerkannt wäre.

bb) Vertrauenshaftung bei Versprechen zur Erbringung einer Gefälligkeit am Beispiel der Schweiz

In der Schweiz wird ähnlich wie in Deutschland im Zusammenhang mit Gefälligkeiten grundsätzlich nach den Kategorien verpflichtendes Schuldverhältnis und rein tatsächliches Handeln unterschieden. Dennoch ist anerkannt, dass sich auch bei Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen oder deliktischen Haftungsgrundlage aus der Verallgemeinerung der Grundsätze der *culpa in contrahendo* eine Schadensersatzhaftung ergeben kann.³⁸ Hat demnach der Gefällige im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses bei dem Begünstigten ein Vertrauen erweckt, worauf sich dieser berechtigterweise verlassen konnte, hat der Gefällige bei Eintritt eines Schadens, den er zu verschulden hat, Ersatz für den auf

37 Siehe z.B. OGH 11. 6. 2002, 1 Ob 67/02p, EvBl 2002/178; OGH v. 19.11.1998, JBl 1999, 244, 245.

38 Bundesgericht v. 15. November 1994, BGE 120 II 331 ff., Erwägungspunkt 5a), abrufbar unter www.servat.unibe.ch.

der Schutzpflichtverletzung beruhenden Vertrauensschaden zu leisten.³⁹ Die Bemessung des Schadensersatzes bestimmt sich nach den Art. 43 und 44 des Schweizerischen Obligationenrechts. Danach können besondere Umstände, wie der Gefälligkeitscharakter, eine unvorhersehbare Höhe des Schadens oder ein Selbstverschulden des Begünstigten berücksichtigt werden.⁴⁰ Diese Vertrauenshaftung steht in Anspruchskonkurrenz zu der Haftung aus unerlaubter Handlung; bei Erfüllung eines der beiden Ansprüche geht der andere Anspruch unter.⁴¹

cc) Abreden mit eingeschränkter Rechtswirkungen am Beispiel Frankreichs

Eine weitere Möglichkeit der Eigenart von Gefälligkeiten zu begegnen, wäre, neben einem obligatorischen Vertrag und einem rein tatsächlichen Handeln eine weitere Art der zwischenmenschlichen Übereinkunft anzunehmen. Eine solche „gefällige Übereinkunft“ würde sich dadurch auszeichnen, dass zwar keine Verpflichtungen begründet werden, sich aber aus der getroffenen Absprache durchaus andere Rechtswirkungen (z.B. Schutzpflichten) ergeben können. Soweit ersichtlich, ist eine derart eindeutige Anerkennung gefälligen Handelns bisher auch in anderen Rechtsordnungen nicht geschehen. Einen Ansatz könnte beispielsweise das französische Vertragsrecht liefern. Art. 1101 des französischen Code Civil enthält eine Legaldefinition des Vertrags.⁴² Diese stellt klar, dass der Vertrag eine Sonderform einer allgemeinen Vereinbarung darstellt. Durch die Anerkennung des allgemeinen Oberbegriffs Vereinbarung (*convention*), können im Unterschied zum deutschen Recht auch Abreden erfasst werden, die nicht auf den Eintritt unmittelbarer Rechtswirkungen gerichtet sind.⁴³

39 Siehe z.B. *Hürlimann-Kaup*, Die privatrechtliche Gefälligkeit, Rn. 333 ff., mit dem Beispiel, dass derjenige, der einem anderen einen Transport mit seinem Auto zugesagt hat, diesen aber nicht durchführt, den entstandenen Vertrauensschaden (in der Regel der Mehraufwand) zu ersetzen hat. Ferner sei auch der entgangene Gewinn zu ersetzen, wenn beispielsweise ein Freund den Geschäftsbrief eines Freundes entgegen der Zusage nicht zur Post bringt und daraufhin ein günstiges Geschäft verloren geht.

40 Vgl. auch *Hürlimann-Kaup*, Die privatrechtliche Gefälligkeit, Rn. 352 ff.

41 *Hürlimann-Kaup*, Die privatrechtliche Gefälligkeit, Rn. 368 mwN.

42 “Le contrat est une convention par laquelle une ou plusieurs personnes s’obligent, envers une ou plusieurs autres, à donner, à faire ou à ne pas faire quelque chose.” Übersetzt bedeutet dies: Der Vertrag ist eine Vereinbarung, durch welche sich eine oder mehrere Personen gegenüber einer oder mehreren anderen Personen verpflichten, etwas zu geben, etwas zu machen oder etwas nicht zu machen.

43 Vgl. *Fötschl*, Hilfeleistungsabreden, S. 131

(1) *Beispiel des contrat d'assistance in Frankreich*

Ein weiteres, ebenfalls aus Frankreich stammendes Beispiel für die Anerkennung gefälligen Handelns als eigene vertragliche Form ist der sogenannte *contrat d'assistance*. Bei diesem wird zwar nur ein Teilbereich der Haftung aus Gefälligkeit beleuchtet, nämlich ein möglicher Schadensersatzanspruch des Gefälligen gegen den Gefälligkeitsempfänger wegen bei der Gefälligkeit erlittener Schäden. Dennoch zeigt der französische Ansatz, wie Gefälligkeiten eine Aufnahme in das Vertragsrecht erfahren können.

Der *contrat* oder auch *convention d'assistance* fand seinen Ursprung in mehreren Entscheidungen der französischen *Cour de Cassation*.⁴⁴ Danach steht dem Gefälligen ein vertraglicher Schadensersatzanspruch zu, wenn dieser bei Erbringung der Hilfeleistung⁴⁵ einen Schaden erleidet.⁴⁶ Besonders an dieser neu geschaffenen Vertragsform ist, dass sich weder für den Hilfeleistenden noch für den Hilfeleistungsempfänger irgendwelche Hauptvertragspflichten ergeben.⁴⁷ Lediglich den Empfänger trifft die Pflicht, etwaige Schäden des Gefälligen, die dieser im Rahmen seiner Hilfeleistung erlitten hat, zu ersetzen; ein Verschulden des Hilfeleistungsempfängers ist für das Entstehen der Schadensersatzpflicht nicht erforderlich.⁴⁸

(2) *Begründung gegenseitiger Schutzpflichten*

Kommt man über den französischen Ansatz des *contrat d'assistance* dazu, dass zwischen den Parteien einer Hilfeleistung eine Vereinbarung besteht, könnte man ferner entsprechend des § 241 II BGB davon ausgehen, dass damit auch

44 Z.B. Cass. Civ. v. 27.05.1959, D. 1959, S. 524; Cass. Civ. v. 01.12.1969, D. 1970, 422, abrufbar unter www.legifrance.gouv.fr; siehe ferner auch *Ranieri*, Obligationenrecht, S. 656 ff.

45 Zunächst bezog sich diese Hilfeleistung auf eine Unterstützung in einer Notsituation, entsprechend solchen Fällen, die in Deutschland unter das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag fallen würden. Der *Cour de Cassation* weitete den Begriff der *assistance* jedoch immer weiter aus, weshalb auch Hilfeleistungen ohne Notsituationen, wie z.B. Umzugshilfe letztlich erfasst wurden, vgl. *Fötschl*, Hilfeleistungsabreden, S. 185 f.

46 Verdeutlichendes Beispiel aus der französischen Rechtsprechung: Nachdem ein LKW in einem Feld stecken geblieben ist, hilft der Landwirt, in dessen Feld der LKW steckt, dem Fahrer den LKW zu befreien. Dabei verletzt ein aufgewirbelter Stein den Landwirt derart stark am Auge, dass dieser sein Augenlicht verliert. Vgl. insgesamt zu den Voraussetzungen *Fötschl*, Hilfeleistungsabreden, S. 166 ff.

47 *Fötschl*, Hilfeleistungsabreden, S. 201 f.

48 *Fötschl*, Hilfeleistungsabreden, S. 202 f.

vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten zwischen den Beteiligten begründet werden.⁴⁹ Die Gewährung eines Schadensersatzanspruchs für Schäden, die der Hilfeleistende im Rahmen der im Interesse des Begünstigten erbrachten Handlungen erleidet, würde folglich dazu führen, dass insgesamt zwischen den Parteien einer Gefälligkeit ein erhöhtes Schutzniveau angenommen werden könnte. Verletzt der Helfer durch die Hilfeleistung Vermögensinteressen des Hilfeleistungsempfängers, hätte er diese aufgrund eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs zu ersetzen.⁵⁰ Im Ergebnis hätte dies auf beiden Seiten erhöhte Sorgfaltspflichten, aber auch potentielle vertragliche Schadensersatzansprüche zur Folge.⁵¹

dd) Zusammenfassung

Diese Beispiele geben einen ersten Überblick über die Probleme, die sich aus einem Handeln aus Gefälligkeit ergeben können, insbesondere wenn es zu Schäden im Rahmen der gefälligen Handlung kommt. Deutlich wird, dass in allen ausgewählten Beispielen das Handeln aus Gefälligkeit Sonderregelungen bzw. eine Sonderstellung in Anspruch nimmt. Gerade diese Besonderheiten werden im weiteren Verlauf dieser Arbeit behandelt.

2. Entwicklung altruistischen Handelns

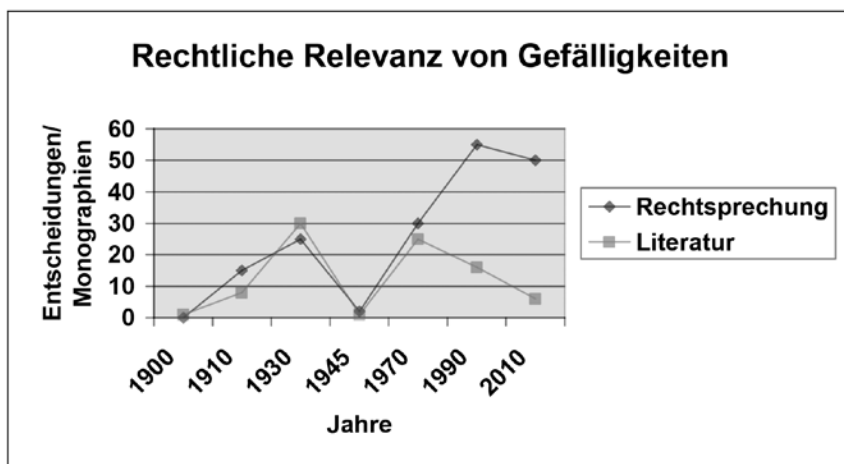
Bei der rechtlichen Beurteilung altruistischen Handelns ist stets auch die geschichtliche Entwicklung bzw. das soziale Bewusstsein der Menschen zu berücksichtigen. Betrachtet man allein das 20. Jahrhundert, lassen sich mehrere unterschiedliche Betrachtungsweisen für Handeln im Fremdinteresse ausmachen. Bei Inkrafttreten des BGB war die Problematik der Haftung aus

49 Derartige Sorgfaltspflichten wurden in Frankreich bislang nicht von der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, vgl. *Fötschl*, *Hilfeleistungsabreden*, S. 204.

50 Ein deliktischer Anspruch würde diese Ansprüche dagegen nicht erfassen; zu den Unterschieden zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen siehe 2. Kapitel I, S. 35 ff.

51 Ablehnend daher *Fötschl*, *Hilfeleistungsabreden*, S. 205, wobei er sich darauf stützt, dass der Helfende Schäden zu ersetzen hätte, die eigentlich in die Risikosphäre des Empfängers der Hilfeleistung fallen. Dem ist jedoch zu entgegen, dass durch die Anerkennung vertraglicher Schutzpflichten in diesem Zusammenhang eine, die Schwächen des Deliktsrechts ausblendende Regelung gefunden wäre. Verursacht der Helfende Schäden bei dem Hilfeleistungsempfänger hat er dafür auch einzustehen; dem Gefälligkeitscharakter der Handlung kann über Haftungsmilderungen entsprochen werden.

Gefälligkeitsverhältnissen weniger virulent. Anfangs des 20. Jahrhunderts war gegenseitige Hilfsbereitschaft weit verbreitet; man sträubte sich, gegen einen gefälligen Menschen gerichtlich vorzugehen.⁵² Zwischen den Jahren 1910 und 1935 erreichte die Diskussion über Gefälligkeitsverhältnisse einen Höhepunkt mit zahlreichen Veröffentlichungen.⁵³ Im Dritten Reich wurde das Handeln für einen „Volksgenossen“ wiederum eher als selbstverständlich angesehen, weshalb Haftungsfragen in den Hintergrund traten. Die im Anschluss an den zweiten Weltkrieg eintretende Amerikanisierung Europas und Deutschlands brachte sodann ein stärkeres Haftungsbewusstsein mit sich; die Anzahl der gerichtlich zu klärenden Haftungsfälle nahm in diesen Jahren wieder zu. Diese Entwicklung soll in der folgenden Graphik veranschaulicht werden:



52 Vgl. *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 7, der als Grund hierfür auch die wirtschaftliche Blütezeit zu Anfang des Jahrhunderts auführt.

53 Vgl. auch *Hoffmann*, Der Einfluss des Gefälligkeitsmoment auf das Haftungsmaß, AcP 167 (1967), 394. Auslöser waren mehrere Reichsgerichtsentscheidungen, die allgemein für Kritik sorgten, weil sie den Gefälligen einer Haftung unterwarfen, die als ungerecht empfunden wurde, z.B. RG v. 26.02.1903, VI 352/02, RGZ 54, 73. Zunächst wurden derartige Urteile kritisiert (z.B. *Litten*, DJZ 1905, S. 339 ff.), später kamen die ersten monographischen Abhandlungen hinzu, die sich der abstrakten Problematik der Gefälligkeitsleistung als solche annahmen, z.B. Aufzählung bei *Etzbach*, Haftung aus erwiesener und empfangener Gefälligkeit, S. 8: *Kuhlenbeck* (1908), *v. Blume* (1908), *Roth* (1911), *Flad* (1919), *Behrend* (1919).

Eine neue Entwicklung zum Ende des 20. und Beginn des 21. Jahrhunderts veränderte das Verständnis von Altruismus abermals. Das Wettbewerbsdenken wird abgelöst durch die Bereitschaft zur Kooperation.⁵⁴ Selten war es gerade bei Jugendlichen derart populär, sich in Nachbarschaftsorganisationen zu engagieren und weniger begünstigten Mitmenschen zu helfen.⁵⁵ Auch Unternehmen erkennen ihre soziale Verantwortung und fördern ihre Mitarbeiter, die Kunst, Umwelt oder die Gesellschaft an sich.⁵⁶ Die Europäische Kommission fördert ein solches Verhalten in einem Grünbuch.⁵⁷ Danach sollen Unternehmen ein Konzept entwickeln, das ihnen als „Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen

-
- 54 Ein Beispiel hierfür ist die Software Linux, die tausenden Menschen Expertise gewährt und bei der jeder sein Wissen fremdnützig mit anderen teilen kann. Grundkonzept dieser sogenannten *Open Source Software* ist, dass jedermann die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung der Software lizenzgebührenfrei gestattet ist. Die Software kann von jedermann kostenlos genutzt werden und an jeden und überall weiterverbreitet werden, vgl. *Hoeren*, FS Kollhosser (2004), Band II, S. 229, 230 ff. Aufgrund des altruistischen Charakters der *Open Source Software* wollen einige Literaturstimmen diese als Schenkungsvertrag verstehen, vgl. z.B. *Spindler*, Rechtsfragen der *Open Source Software*, Gutachten, abrufbar unter http://elk.informatik.fh-augsburg.de/oss/etc/studie_final.pdf; a.A. *Hoeren*, FS Kollhosser (2004), Band II, S. 229, 238 ff.; vgl. ferner auch *Mantz*, Rechtsfragen offener Netze, § 5 S. 171 ff.; ein weiteres Beispiel für den steigenden Kooperationsgedanken ist die zunehmende Zusammenarbeit von Automobilunternehmen bei der Entwicklung alternativer Antriebssysteme wie Hybridfahrzeuge (bei diesen stehen natürlich wirtschaftliche und keine altruistischen Interessen im Vordergrund).
- 55 Vgl. z.B. *Süddeutsche Zeitung* vom 7./8. August 2010, S. 1, 8, 9, wonach sich etwa 40.000 Jugendliche für ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr engagieren; ferner *Grundmann*, AcP 198, 457, 458, wonach ca. 5–7 % aller Ärzte in der Facharztbildung als Volontäre arbeiten.
- 56 Geprägt ist dieses Verhalten von dem betriebswirtschaftlichen Begriff der *Corporate Social Responsibility* bzw. der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung. Für diesen Bereich der *Corporate Social Responsibility* hat die Internationale Organisation für Standardisierung (ISO) im Jahr 2010 einen eigenen Standard erlassen, den ISO 26000 (siehe www.iso.org). Vgl. ferner die neue Spendenwelle der Superreichen, die einen Verein zu rein altruistischen Zwecken gründeten, *Süddeutsche Zeitung* vom 6. August 2009, S. 2. Als Grund dafür wird die derzeitige Wirtschaftskrise genannt, in der das Streben nach Gewinn und Profit etwas in den Hintergrund gerückt ist.
- 57 Grünbücher sind Fachbücher, die als Diskussionspapier zu einem bestimmten Themenbereich, z.B. als Grundlage für eine EU-Richtlinie dienen.

mit den *Stakeholdern* zu integrieren“.⁵⁸ Im Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission des Weiteren eine neue Strategie zur sozialen Verantwortung von Unternehmen.⁵⁹ All dies zeigt, dass nicht nur im zwischenmenschlichen Bereich, sondern auch auf Ebene der Politik sowie der Unternehmen der altruistische Gedanke zunehmend von Relevanz ist.⁶⁰ Zwar verfolgen Unternehmen mit einem sozialen Engagement nicht nur Fremdinteressen, da sie sich z.B. aufgrund der positiven Folgen eine Umsatzsteigerung erhoffen.⁶¹ Dennoch werden Fremdinteressen gefördert und es ist davon auszugehen, dass sich nicht der gesamte Einsatz in einer Steigerung des Umsatzes niederschlägt.

Eine ähnliche Entwicklung ist schließlich auch in der Anwaltschaft zu beobachten. Während in angloamerikanischen Ländern die sog. *pro bono* Rechtsberatung gang und gäbe ist, befindet sich die unentgeltliche rechtliche Dienstleistung in Kontinentaleuropa und insbesondere in Deutschland erst langsam auf dem Vormarsch. Im November 2011 schlossen sich allerdings 16 internationale Anwaltssozietäten zusammen und gründeten den Pro Bono Deutschland e.V.⁶²

Auch wenn sich der Schwerpunkt dieser Arbeit mit Gefälligkeiten des täglichen Lebens beschäftigt, zeigt ein kurzer Blick in die historische Entwicklung bzw. die Erscheinungsformen altruistischer Tätigkeiten, dass deren Einordnung und Behandlung stark von der herrschenden Rechts- und Sozialmoral beeinflusst wird.

II. Gang der Darstellung

1. Überblick

Die vorliegende Arbeit behandelt die Systematik der Gefälligkeit sowie den eigentlichen Haftungsgrund für das Handeln eines Gefälligen. In diesem

58 Siehe Grünbuch der Europäischen Kommission für Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, KOM(2001) 366 vom 18.07.2001, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001_0366de01.pdf.

59 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 25.10.2011 zur „Neuen EU-Strategie (2011–2014) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)“, abrufbar unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/files/csr/new-csr/act_de.pdf.

60 Siehe z.B. *Müllbert*, AG 2009, 766.

61 Dieses Handeln auch zur Verfolgung von Eigeninteressen grenzt ein „altruistisches“ Verhalten der Unternehmen, entsprechend der oben unter 1. Kapitel I. 1. a), S. 11 ff., vorgenommenen Begriffsbestimmung, aus dem Bereich der Gefälligkeiten aus.

62 Vgl. <http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2011/11/pro-bono-ver-ein-gegrundet-kanzleien-fordern-mehr-gemeinnutzige-rechtsberatung>.

Zusammenhang tauchen die unterschiedlichsten Fragen auf: Wie ist beispielsweise der Umstand, dass altruistisch Handelnde aufgrund „der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Angelegenheit“ oder „der Interessenlage“⁶³ in vertragliche Bindungen gelangen, mit der grundrechtlich, als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 1, 2 GG)⁶⁴ geschützten Privatautonomie vereinbar?⁶⁵ Umfasst die Privatautonomie bzw. die Vertragsfreiheit (unter dem Aspekt der Abschlussfreiheit) nicht auch das Recht, ganz ohne rechtliche Bindung zu handeln, vor allem wenn dies aus Uneigennützigkeit im fremden Interesse geschieht? Neben der Beantwortung dieser Fragen beschäftigt sich diese Arbeit mit der konkreten Ausgestaltung der Haftung altruistisch Handelnder sowie etwaigen Haftungserleichterungen.

Zunächst ist die Dogmatik der Gefälligkeitsverhältnisse zu beleuchten. Zu diesem Zweck werden die in Frage kommenden rechtlichen Charakterisierungsmöglichkeiten gefälligen Handelns und deren Besonderheiten dargestellt und die einzelnen Formen altruistischer Handlungsweisen voneinander abgegrenzt. Anschließend werden die Haftungsrisiken einer Tätigkeit im Fremdinteresse besonders betrachtet. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung berücksichtigt. Gegenstand dieser Arbeit ist jedoch nicht die Erörterung aller möglichen Fallkonstellationen im Einzelnen. Vielmehr wird der Versuch unternommen, eine abstrakte Behandlung des Themas zu erreichen. Zu diesem Zweck werden bereits bekannte Probleme und Streitstände dargestellt, um anschließend darauf einzugehen, wie sich diese entwickelt haben bzw. ob sich die Probleme heutzutage noch im gleichen Umfang stellen.

Die auf diese Weise gefundenen Ergebnisse sollen zum einen analysiert und zum anderen rechtshistorisch überdacht werden, um herauszufinden, ob die gegenwärtige Praxis ihre Richtigkeit hat. Ein Blick über die Grenzen des deutschen Rechtsraumes – wie eingangs bereits geschehen – kann dabei die Chance offenbaren, weitere Möglichkeiten zu erkennen, mit diesem Thema umzugehen. Im Ergebnis möchte diese Arbeit nicht das gesamte System in Frage stellen, sondern einen Überblick über den Umgang mit Gefälligkeiten geben, diesen kritisch hinterfragen und insbesondere in einem aktuelleren Licht darstellen. Dabei kann auf einen breiten Fundus an Literatur zurückgegriffen werden, der zweifelsohne nicht komplett dargestellt werden kann, da dies sonst

63 Zu den Begriffen siehe unten 3. Kapitel V, S. 85 ff.

64 BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) v. 05.08.1994, 1 BvR 1402/89, NJW 1994, 2749, 2750.

65 Allgemein zur Privatautonomie und zum Vertragsrecht im Sozialleben siehe jüngst *Rittner*, JZ 2011, 269 ff.

den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Gerade aber der Umstand, dass zahlreiche der vorhandenen Werke bereits vor mehreren Jahrzehnten entstanden sind,⁶⁶ wirft die Frage auf, wie sich die juristische Handhabe von Gefälligkeitsverhältnissen verändert hat. Die Weiterentwicklung des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere durch das Gesetz zur Schuldrechtsmodernisierung,⁶⁷ liefert neue Denkanstöße, wie Haftungsfragen im Zusammenhang mit Gefälligkeitsverhältnissen zu behandeln sind.

2. Haftung aus Gefälligkeit

Das Thema dieser Arbeit, die „Haftung aus Gefälligkeitsverhältnissen – bestrafte Altruismus“, beinhaltet zwei verschiedene Aspekte. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechtes ist zwischen dem Haftungs begründungstatbestand und der Ausfüllung bzw. dem Umfang dieser Haftung zu unterscheiden.⁶⁸ Erst wenn ein bestimmter Sachverhalt einen vertraglich vereinbarten oder gesetzlich fixierten Tatbestand erfüllt, kann sich die Frage des Umfangs der Haftung stellen.⁶⁹

Gerade in Gefälligkeitsverhältnissen, bei denen die Beteiligten in der Regel nicht über mögliche Konsequenzen schädigenden Verhaltens nachdenken, wird die Frage der Haftung meist erst dann virulent, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist. Voraussetzung für das Bestehen einer Haftung ist stets die Verletzung einer Pflicht bzw. eines gesetzlichen Verbots. Handelt eine Person nicht so, wie sie es vertraglich zugesichert hat bzw. nimmt sie im Rahmen einer schuldrechtlichen Sonderbeziehung nicht ausreichend Rücksicht auf die Rechtspositionen einer anderen Person, führen diese Verletzungen vertraglicher Pflichten dazu, dass etwaige eingetretene Schäden, soweit sie auf einem Verschulden des Handelnden beruhen, zu ersetzen sind.⁷⁰ Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn gesetzliche Verhaltenspflichten verletzt werden, die einen Dritt- bzw. Individualschutz bezwecken. Grundsätzlich lassen sich die Haftungsfälle in zwei Kategorien gliedern.⁷¹

66 Siehe oben I. Kapitel I. 1. b), S. 20.

67 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I S. 3138.

68 Vgl. zu dem Grund und Inhalt von Schadensersatzansprüchen z.B. *Medicus*, JuS 1986, 665 ff.

69 Staudinger-*Schiemann* Vorb. zu §§ 249 ff. Rn. 4

70 Staudinger-*Otto* § 280 E 1

71 Vgl. die klassische *summa divisio obligationum* nach *Gaius*, Institutionen III, 88.

a) Mögliche Haftungsfälle

Es ist danach zu unterscheiden, ob der Gefällige eine Gefälligkeit überhaupt nicht erbringt oder bei der Erfüllung der Gefälligkeit einen Schaden verursacht.

aa) Haftung wegen Nichterfüllung der Gefälligkeit

Auf der einen Seite kommen Haftungsansprüche wegen der Nichterfüllung einer Gefälligkeit in Betracht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Gefällige eine bereits zugesagte Gefälligkeit entweder absichtlich nicht erfüllt oder deren Erfüllung vergisst.⁷² Es stellt sich dann die Frage, ob dem Begünstigten Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zustehen. Derartige Ansprüche kommen nur in Betracht, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den Personen vorliegt. Ebenfalls nicht denkbar sind derartige Ansprüche, wenn es sich um eine Gefälligkeit handelt, die sofort und spontan erbracht wird, ohne dass zuvor eine bestimmte Absprache getroffen wird (z.B. jemand erkennt, dass die Nachbarin schwere Tüten in die Wohnung schleppt und nimmt dieser die Arbeit ab).

bb) Haftung wegen Rechtsgutsverletzung bei Vornahme der Gefälligkeit

Auf der anderen Seite können Ansprüche auf Ersatz eines bei der Vornahme der Gefälligkeit entstandenen Schadens bestehen. Diese können sich aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten im Rahmen eines Schuldverhältnisses, welches einen Gefälligkeitscharakter aufweist, ergeben.⁷³ Eine Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn der Schuldner objektiv hinter seinem durch das Schuldverhältnis übernommenen Pflichtenprogramm zurückbleibt.⁷⁴ In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Verletzung vertraglicher Schutzpflichten (§ 241 II BGB) von Bedeutung.

Daneben stehen die gesetzlichen Schadensersatzansprüche des Deliktsrechts, die auf außervertraglicher Grundlage den Ausgleich erlittener Schäden bewirken sollen.⁷⁵ Derartige Ansprüche können entstehen, wenn eine altruistisch handelnde Person in den Rechtskreis einer anderen Person zu deren Nachteil eingegriffen hat. Dies ergibt sich aus der Grundnorm des Deliktsrechts,

72 Vgl. *Pallmann*, Rechtsfolgen aus Gefälligkeitsverhältnissen, S. 12 ff., z.B. wenn jemand seinem Freund zusagt, ihn am nächsten Morgen mit dem Auto zum Flughafen zu fahren, dies aber dann aufgrund eines Streits nicht macht oder einfach vergisst.

73 *Staudinger-Otto* § 280 C 1.

74 *BT-Drucks.* 14/6040 S. 134 mwN.

75 *MüKo-BGB-Wagner* vor § 823 Rn. 1.

§ 823 BGB. Werden danach entweder absolut geschützte Rechtsgüter wie etwa Leben, Gesundheit oder Eigentum verletzt (§ 823 I BGB) oder verhält sich eine Person in einer Weise, dass sie gegen Normen verstößt, die den Schutz konkreter Interessen eines Einzelnen bezwecken (§ 823 II BGB), ist der entstandene Schaden zu ersetzen.⁷⁶ Derartige Ansprüche können sowohl dem Begünstigten – dies wird der Regelfall sein – als auch dem Gefälligen zustehen.

b) Art der Ansprüche

Aus der soeben erwähnten Unterscheidung wird deutlich, dass mögliche Ansprüche stark davon abhängen, ob die Gefälligkeit auf schuldrechtlicher Grundlage erbracht wurde oder rein tatsächlicher Natur ist. Zum einen bestimmt sich die Art der Ansprüche (z.B. Anspruch auf Erfüllung, Ansprüche wegen Pflichtverletzung) nach dieser Unterscheidung. Zum anderen wird auch der Haftungsumfang (z.B. geschützte Rechtsgüter, Haftungsmaßstab) von dieser Einteilung beeinflusst.

Zwischen dem Vertragsrecht bzw. der daraus folgenden Haftung wegen Verstoßes gegen vertraglich geschuldete Pflichten und seinem Pendant, dem Deliktsrecht, besteht noch eine weitere Form des Handelns, die gerade für Gefälligkeiten in Betracht kommt: die rechtsgeschäftsähnlichen Sonderverbindungen.⁷⁷ Diese gesetzlichen Schuldverhältnisse entstehen nicht aufgrund eines darauf gerichteten Willens, sondern wenn die Voraussetzungen der jeweils maßgeblichen Norm erfüllt sind.⁷⁸ Treten Menschen in einen engeren sozialen Kontakt, z.B. um den Abschluss eines Vertrages herbeizuführen,⁷⁹ erfordert dies bereits eine besondere Rücksichtnahmepflicht auf die Interessen des Anderen. Diese Rücksichtnahmepflicht ist aufgrund des engeren Kontakts der beteiligten Personen stärker ausgeprägt als die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme aus § 823 I BGB. Sie ist gleichzeitig aufgrund der geringeren Intensität der Bindung weniger umfassend bzw. weniger konkret ausgestaltet als der Sorgfaltsmaßstab im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Vertrages. Derartige rechtsgeschäftsähnliche Sonderverbindungen weisen daher sowohl Merkmale von tatsächlichen Gefälligkeitsverhältnissen als auch von vertraglichen Schuldverhältnissen auf. Schadensersatzansprüche können bei den

76 Jauernig-Teichmann § 823 Rn. 1.

77 Siehe zur Entwicklung z.B. Zimmermann, Law of Obligations, S. 10 ff.; Windscheid, Pandektenrecht II, § 362 Anm. 1, S. 539 f.

78 Palandt-Grüneberg Überbl. v. § 311 Rn. 5.

79 Siehe z.B. MüKo-BGB-Emmerich § 311 Rn. 46.

rechtsgeschäftlichen Gefälligkeitsverhältnissen aufgrund einer Verletzung von Sorgfaltspflichten nach § 241 II BGB entstehen; Erfüllungsansprüche können hieraus dagegen nicht entstehen.

c) Zusammenfassung

Diese grobe Darstellung möglicher Haftungsfälle und Anspruchsarten zeigt, dass sich der Haftungsgrund für Schäden aufgrund gefälligen Handelns sowie der Inhalt der Haftung aus Gefälligkeitsverhältnissen wesentlich danach bestimmen, welche rechtliche Konzeption den Gefälligkeiten zu Grunde liegt. In einem ersten Schritt gilt es daher zu untersuchen, welche Pflichten sich aus einem Gefälligkeitsverhältnis ergeben können. Steht das jeweils zu beachtende Pflichtenprogramm fest, gilt es herauszufinden, wie das Eingreifen einzelner Pflichten unterschiedlicher Intensität klar abgegrenzt werden kann. Schließlich ist der Umfang der Haftung dahingehend zu untersuchen, ob das allein am Fremdin-teresse ausgerichtete Handeln eine von den allgemeinen Regeln abweichende Behandlung verdient.